

# IFRS für den Mittelstand EU-Rechnungs- legungsrichtlinien werden überarbeitet

Die Europäische Kommission hat Ende Februar 2009 eine Konsultation zur Überarbeitung der europäischen Rechnungslegungsrichtlinien durchgeführt. An dieser Konsultation hat sich der DGRV stellvertretend für die deutschen Genossenschaften beteiligt. Ziel ist eine Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften, die zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen in mittelständischen Unternehmen beitragen soll. Die verbesserte Lesbarkeit soll die praktische Anwendung erleichtern, mit der Abschaffung von Wahlrechten wird eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse angestrebt. Generell soll dem „Think Small First“-Prinzip gefolgt werden. Der DGRV hat auch zur Frage der Anwendung der IFRS im Mittelstand wie auch der Befreiung von der Bilanzierungspflicht für Kleinstunternehmen Stellung genommen.

Der DGRV unterstützt uneingeschränkt den Bürokratieabbau in mittelständischen Unternehmen. Die Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten bieten große Einsparpotenziale. Indes sind die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu zaghaft, um einen spürbaren Entlastungseffekt zu bewirken. Eine bruchstückhafte Überarbeitung der Vierten Richtlinie allein mit der Absicht, kurzfristige Einsparziele zu realisieren, greift zu kurz. Zudem sollte die bisherige Strategie der EU-Kommission, die Richtlinien schrittweise an internationale Standards (IFRS) anzunähern,

überdacht werden. Die IFRS sind gerade für mittelständische Unternehmen schlichtweg ungeeignet.

## Maßstab der Modernisierung

Die Überarbeitung der Bilanzierungsregeln muss sich an den Zielen der Rechnungslegung orientieren, insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen. Nur so kann die Frage beantwortet werden, mit welchem Regelwerk – IFRS oder EU-Richtlinien – man diesen Bedürfnissen am besten gerecht werden kann. Dabei muss eindeutig zwischen dem Informationszweck für kapitalmarktorientierte Konzerne einerseits und dem Gläubigerschutz und der Kapitalerhaltung für mittelständische, nicht am Kapitalmarkt tätige Unternehmen andererseits unterschieden werden. Folgt man dieser Unterscheidung, dann besteht eindeutig kein Bedarf für IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für SME, sogenannte „small and medium-sized entities“), denn diese Regeln sind einseitig am Informationszweck ausgerichtet und nach wie vor viel zu komplex und zu umfangreich für mittelständische Anwender. Das Vorsichtsprinzip würde gestrichen und das Realisationsprinzip neu interpretiert werden. Letzteres würde unrealisierte Gewinne durch die Bewertung zu Marktwerten („Fair Value“) zulassen. Als Ersatz für die Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses wird ferner ein liquidi-



tätsorientierter Solvenztest empfohlen. Schließlich wird vorgeschlagen, die mangelnde Eignung des IFRS-Abschlusses für Zwecke der Besteuerung durch eine Überleitungsrechnung oder eine originäre steuerliche Bilanzierung zu ersetzen.

Deshalb wird die Kritik des EU-Parlaments (vom 28. April 2008) an den IFRS von der Fachwelt und der Mittelstandspraxis einhellig unterstützt. Der IFRS für SME würde eine gigantische zusätzliche Belastung für mittelständische Unternehmen auslösen, weil er keine geeignete Ausgangsbasis für die Steuerberechnung und Ausschüttungsbemessung liefert. Die erforderlichen zusätzlichen Rechenwerke würden alle Ziele einer bürokratischen Entlastung durchkreuzen. Nicht nur aus Kostengründen sollte insofern für mittelständische Unternehmen an den kontinental-europäischen Prinzipien des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhaltung festgehalten werden, sondern auch mit Blick auf die Bedürfnisse der Bilanzleser.

### Europäische Rechnungslegungsregeln erforderlich

Kommt die EU-Kommission der Forderung des EU-Parlaments nach einem eigenständigen europäischen Bilanzierungsrahmen auf Basis der bisherigen Richtlinien nicht nach, wird implizit der Weg für die Anwendung der IFRS

für SME in Europa freigemacht. Es wäre aber fatal, wenn die Kommission dem Standard IFRS für SME stillschweigend durch eigene Untätigkeit zum Durchbruch verhilft. Leider erweckt die Kommission bisher den Eindruck, dem Einfluss der Beratungsindustrie sowie einiger europäischer Mitgliedstaaten nachzugeben. Das vom EU-Parlament vorgeschlagene Verbot des IFRS für SME würde ein Zeichen setzen, dass die EU eigene Ziele verfolgt und nicht nur auf Entwürfe des IASB reagiert.

Im Übrigen fordert auch die G20-Gruppe der Regierungschefs der größ-

grundlegend von den IFRS unterscheidendes europäisches Rechnungssystem zu entwickeln, das die für die Kapitalerhaltung tragenden Elemente wie das Vorsichts- und Realisationsprinzip entsprechend gewichtet. In diesem Zusammenhang ist eine oft im Gespräch befindliche Reform der europäischen Kapitalerhaltungsrichtlinie mit dem Ziel, die bilanzielle Kapitalerhaltung durch den sogenannten Solvenzttest zu ersetzen, strikt abzulehnen.

### Mindestbilanzierung auch für Kleinunternehmen

Trotz aller Bestrebungen zur Entbürokratisierung sollte jedoch nicht auf einen Jahresabschluss für Kleinunternehmen verzichtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens der Verbraucher, Kunden, Kreditgeber und der sonstigen Gläubiger wäre die Folge. Der Jahresabschluss ist die wesentliche Informationsgrundlage bei der Kreditvergabe. Von einer „unnötigen Verwaltungslast“ kann daher nicht gesprochen werden. Alternative Informationen („Covenants“) können nicht kostengünstiger aufbereitet werden. Informationsdefizite erhöhen auch die Risikozuschläge auf die Refinanzierungszinsen. Daneben gefährdet die reduzierte Selbstinformation

## Ansatzpunkte für eine Entbürokratisierung der Rechnungslegungsrichtlinien wurden nicht genutzt.

ten Industriestaaten im Rahmen der Maßnahmen gegen die Finanzmarktkrise die Einführung antizyklischer Elemente in die Rechnungslegung. Die Rechnungslegung hat systemstabilisierende Funktion, eine Ausrichtung der Rechnungslegung auf die Entscheidungsnützlichkeit für Investoren wirkt dieser Funktion nachweislich entgegen. Auch aus diesem Blickwinkel sollte an den Prinzipien des Gläubigerschutzes, des Realisations- und des Vorsichtsprinzips sowie der Kapitalerhaltung festgehalten werden. Daher ist ein sich

den Bestandsschutz und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die kostengünstige Erstellung der Besteuerungsunterlagen über den Jahresabschluss würde entfallen. Im Ergebnis sollte daher eine vereinfachte obligatorische Rechnungslegung für Kleinunternehmen gelten, die aus einer vereinfachten Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht.

Insoweit sind die Vorschläge der EU-Kommission insgesamt kritisch zu sehen. Die Kommission hat die Rech-

nungslegungspflichten der Jahresabschluss- und der Konzernrichtlinie, auf denen das HGB beruht, in den letzten Jahren maßgeblich unter dem Druck der IFRS stark erweitert. Ansatzpunkte für eine massive Entbürokratisierung der Rechnungslegungsrichtlinien wurden dagegen nicht genutzt. Die eingeschlagene Rechnungslegungsstrategie geht somit insgesamt in eine bedenkliche Richtung, Kleinstunternehmen gänzlich von den Jahresabschlusspflichten zu befreien, aber die übrigen Unternehmen nur zögerlich zu entlasten. Die erheblichen Informationspflichten von Unternehmen oberhalb der Kategorie der Kleinstunternehmen lassen sich nicht mit entsprechend ansteigenden Informationsinteressen rechtfertigen. Der DGRV setzt sich deshalb für die Schaffung eines europäischen Rechnungslegungsrahmens für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Mittelstand) ein. Es ist Zeit für die Rückbesinnung auf die zentralen Zwecke der Bilanzierung: Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung sollten wieder in den Mittelpunkt der Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen rücken.

Ein Beitrag von  
**Hans-Hilmar Bühler**

### Lesetipp



Das Praxishandbuch IAS/IFRS des DGRV bietet Ihnen viele praktische Hinweise zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Beim DG VERLAG kann es unter der Art.-Nr. 950 500 bestellt werden.